

Fachbereich Gesundheit informiert:

Meldung und Wiederzulassung nach § 34 IfSG

Für Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, -horte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen

Der Umgang mit Infektionskrankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen wird im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Demnach dürfen erkrankte Personen die Einrichtung so lange nicht besuchen, "bis eine Weiterverbreitung der Krankheit... ..nicht mehr zu befürchten ist". Treten also bestimmte Krankheiten in der Einrichtung auf, so müssen diese dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Krefeld gemeldet werden. Um Ihnen dieses zu erleichtern, wurde die für Krefeld gültige Wiederzulassungsrichtlinie für Gemeinschaftseinrichtungen überarbeitet und ein entsprechendes Meldeformular entwickelt. (*Auch im Internet abrufbar: www.krefeld.de/infektionsschutz*)

Bitte **faxen** Sie die Meldung an **02151/86 35 42**.

Gern können Sie auch über das neue **IfSG-Meldetelefon 02151/86 35 55** telefonisch melden.

Das **IfSG-Meldetelefon ist nur für die Meldung durch Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt**. Eine direkte Meldung der Eltern an den Fachbereich Gesundheit ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich gilt: Die Eltern oder Erziehungsberechtigten einer erkrankten Person haben die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich über die Erkrankung zu informieren. Diese leitet die Meldung dem Fachbereich Gesundheit weiter. **Röteln, Ringelröteln, Bindehautentzündung, Adenoviren, Pfeiffersches Drüsenfieber und Gürtelrose** brauchen nur bei gehäuftem Auftreten dem Fachbereich Gesundheit gemeldet werden. Zur Wiederzulassung ist, sofern nicht anders erwähnt, eine ärztliche Beurteilung über die Unbedenklichkeit der Wiederzulassung notwendig. **Ausnahme Kopfläuse:** Sofern das Kind erstmalig mit Kopfläusen befallen ist und in der Gruppe/Klasse keine weiteren Fälle bekannt sind, ist eine Behandlungserklärung der Erziehungsberechtigten ausreichend. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte über das IfSG-Meldetelefon an Ihren Fachbereich Gesundheit.

Bei allen nicht unten aufgeführten meldepflichtigen Krankheiten (siehe auch Meldebogen) ist eine Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit erforderlich.

Exemplarisch sind einige häufige meldepflichtigen Krankheiten sowie deren Wiederzulassungsregeln aufgeführt:

Krankheit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ausschluss von Kontaktpersonen**
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	Nach klinischer Genesung und 3 negativen aufeinanderfolgenden Stuhlbefunden	nein
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie, ansonsten nach klinischer Abheilung	nein
Keuchhusten	5 Tage nach Beginn einer Antibiotikatherapie. Ohne Behandlung: 3 Wochen nach Beginn der ersten Symptome	ungeimpft: ja (geimpft*: nein)
Masern	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 5 Tage nach Auftreten der Hauterscheinungen.	ungeimpft: ja (geimpft*: nein)
Meningokokken-Infektionen	Nach abklingen der klinischen Symptome bei unbehandelten Patienten nach zehn Tagen und bei behandelten Patienten nach 24 Stunden	ja
Scabies (Krätze)	Nach Abschluss der Behandlung	nein, wenn keine Symptome vorliegen!
Scharlach o. sonstige Streptococcus pyogenes Infektionen	Bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitszeichen ab dem zweiten Tag; ansonsten nach Abklingen der Krankheitssymptome	nein
Shigellose	Nach klinischer Genesung und 3 negativen aufeinanderfolgenden Stuhlbefunden	nein
Virushepatitis A o. E	Zwei Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten der Gelbfärbung	ja (4 Wochen n. d. letzten Kontakt zu einer infektiösen Person o. 2 Wochen nach postexpositioneller Impfung)
Windpocken	Bei unkompliziertem Verlauf ist ein Ausschluss für eine Woche in der Regel ausreichend	ungeimpft: ja (geimpft*: nein)
Kopflausbefall	Direkt nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen! (Eine zweite Behandlung ist nach 8-10 Tagen erforderlich, um einer erneuten Besiedelung mit geschlechtsreifen Läusen, die seit der ersten Behandlung aus den Eiern geschlüpft sind, vorzubeugen.)	nein
Bakterielle Enteritiden z. B.: Salmonellen, Capmpylobacter, Yersinia entero.	Nach Abklingen des Durchfalls	nein (sofern keine Beschwerden wie Durchfall, Erbrechen...)
Viruseritiden z. B.: Rotaviren, Adenoviren und Noroviren	48 Stunden nach Abklingen des Durchfalls	nein (sofern keine Beschwerden wie Durchfall, Erbrechen...)
Röteln***	MMR-Impfung für alle exponierten ungeimpften oder nur einmal geimpften Personen.	nein
Bindehautentzündung***	Nach Abklingen der klinischen Symptome.	nein

*) Immunität erlangt durch vollständige Impfung oder bereits durchgemachter Krankheit

**) Alle Personen, mit denen der Erkrankte in seiner Wohngemeinschaft infektionsrelevante Kontakte hatte (z.B. Familienmitglieder)

***) Nur bei gehäuftem Auftreten (zwei oder mehr Fälle) zu melden! Eine ärztliche Bescheinigung zur Wiederzulassung ist nicht erforderlich.